

**Beschlussvorlage**

zur Vorberatung im **Verwaltungsausschuss**  
 zur Behandlung im **Gemeinderat**

---

<b>Betreff:</b>	<b>Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Feuerwehr</b>
Bezug:	Vorlage 413/2016
Anlagen:	Anlage 1 - Änderungssatzung FwKS Anlage 2 - Kalkulation Fahrzeuge Anlage 3 - Kalkulation hauptamtliche Einsatzkräfte Anlage 4 - Kalkulation ehrenamtliche Einsatzkräfte Anlage 5 - Kalkulation Sicherheitswachdienst bei Veranstaltungen

---

**Beschlussantrag:**

Die Änderung der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für die Leistungen der Feuerwehr Tübingen wird beschlossen (Anlage 1).

**Finanzielle Auswirkungen**

Finanzielle Auswirkungen: Ergebnishaushalt		lfd. Nr.	Ertrags- und Aufwandsarten	HH-Plan 2023
DEZ01 THH_3 FB3	Dezernat 01 BM'in Dr. Daniela Harsch Sicherheit und Ordnung Bürgerdienste, Sicherheit und Ordnung			EUR
1260 Brandschutz	7	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	609.180	
		<i>davon für diese Vorlage</i>	<i>186.000</i>	

Mit der Anpassung der Stundensätze für das hauptamtliche und ehrenamtliche Personal an die aktuellen Gegebenheiten können künftig höhere Stundensätze zur Abrechnung gebracht werden,

sodass im Ergebnis mit entsprechend höheren Erträgen zu rechnen ist. Die Stundenverrechnungssätze haben sich seit der letzten Berechnung im Jahr 2016 um durchschnittlich 19 % erhöht. Entsprechend den Rechnungsergebnissen der letzten Jahre wurden Erträge in Höhe von rund 156.000 Euro pro Jahr erzielt. Demzufolge dürfen die jährlichen Mehrerträge bei rund 30.000 Euro liegen.

### **Begründung:**

#### **1. Anlass / Problemstellung**

Die Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Feuerwehr wurden in der Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung mit Wirkung zum 01.01.2017 neu geregelt. In der Anlage 1 zur Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung sind die Kostenersatz pro Stunde für Personal und Fahrzeuge festgesetzt. Eine Fortschreibung der Stundenverrechnungssätze ist bislang nicht erfolgt.

Von der Fachabteilung Feuerwehr wurden auf der Grundlage der Rechnungsergebnisse der Jahre 2019 bis 2022 die jeweiligen Stundenverrechnungssätze für die hauptamtlichen und ehrenamtlichen Feuerwehreinsatzkräfte und der Fahrzeuge unter Beteiligung des Fachbereich Revision neu berechnet.

#### **2. Sachstand**

Die Grundsätze der Kalkulation sind in § 34 Abs. 4 bis 7 FwG geregelt. Der Kostenersatz wird in Stundensätzen für Einsatzkräfte und Feuerwehrfahrzeuge erhoben. Abgerechnet werden die Stundensätze halbstundenweise.

##### **2.1 Kalkulation Feuerwehrfahrzeuge**

Die Stundenverrechnungssätze für normierte Feuerwehrfahrzeuge richten sich nach der Verordnung des Innenministeriums (Verordnung Kostenersatz Feuerwehr VOKeFw). Diese pauschalierten Stundensätze sind landeseinheitlich und von den Kommunen verbindlich anzuwenden.

Die Stundensätze für Feuerwehrfahrzeuge, die nicht normiert sind, fallen somit nicht unter § 1 Abs. 1 oder § 1 Abs. 2 VOKeFW. Diese sind nach Maßgabe des § 34 Abs. 7 FwG zu kalkulieren. Die Berechnungsmethode basiert auf den tatsächlichen Anschaffungskosten des Feuerwehrfahrzeugs. Für die Berechnung der Stundensätze für Feuerwehrfahrzeuge können als jährliche Kosten zehn Prozent der Anschaffungskosten der Fahrzeuge angesetzt werden; die Anschaffungskosten sind um die Zuschüsse des Landes aus Mitteln der Feuerschutzsteuer zu kürzen. Die ansetzbaren Kosten sind um den Anteil des öffentlichen Interesses in Höhe von 50% zu vermindern. Für die Berechnung der Stundensätze sind 80 Stunden je Fahrzeug zugrunde zu legen. Bei der Berechnung der Stundensätze können für vergleichbare Fahrzeuge Durchschnittssätze festgesetzt werden.

Im Rahmen der Überprüfung war festzustellen, dass seit der letzten Kalkulation im Jahr 2016 entsprechend der Anlagebuchhaltung neue Fahrzeuge angeschafft wurden welche nicht normiert und somit zu kalkulieren sind.

Die Kalkulation ist aus Anlage 2 ersichtlich.

## 2.2 Kalkulation Personalkosten für hauptamtliche Einsatzkräfte

Die Stundensätze für hauptamtliche Einsatzkräfte sind so zu bemessen, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen insgesamt ansatzfähigen Kosten einschließlich Verwaltungs- und Gemeinkosten gedeckt werden. Sie sind aufgrund der sich aus der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit der Beamtinnen und Beamten nach § 4 der Arbeitszeit- und Urlaubsverordnung ergebenden Jahresstunden festzusetzen.

Die Vorschrift ermöglicht den Städten mit hauptamtlichen Einsatzkräften die Berechnung der Stundensätze, wie sie in allgemein anerkannter Form beispielsweise auch durch die Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt) jährlich berechnet werden. Diese Berechnungen beziehen neben den Gehältern weitere Kostenfaktoren wie die Versorgung, die Beihilfe, die Leitung und Aufsicht sowie Gemeinkosten und sonstige Personalnebenkosten mit ein.

Nach aktueller Auslegung der Gemeindeprüfungsanstalt sollen die Kosten eines Arbeitsplatzes nach der KGSt für einen Nicht-Büroarbeitsplatz ermittelt werden. Auf die Personalkosten kann in diesem Fall ein Sachkostenzuschlag von 10 % und ein Gemeinkostenzuschlag von 30 % hinzugerechnet werden. Nach der aktuellen Berechnung der KGSt – Kosten eines Arbeitsplatzes 2022/2023 ergeben sich bei derzeit 41 Wochenstunden 1.671 Jahresstunden.

Für die Hauptamtlichen Einsatzkräfte wurden Durchschnittssätze für den mittleren und den gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst ermittelt. Auf diesen Durchschnittssatz wurde noch der Auslagenersatz für die Dienst- und Schutzkleidung erhoben. Dieser wurde auf der Grundlage der letzten drei Jahre investierten Mitteln mit einer Abschreibung von drei Jahren errechnet und durch die nach dem Feuerwehrgesetz vorgegebenen 80 Stunden geteilt.

Die Kalkulation ist aus Anlage 3 ersichtlich.

## 2.3 Kalkulation Personalkosten für ehrenamtlich tätige Einsatzkräfte

Die Stundensätze für ehrenamtlich tätige Einsatzkräfte setzen sich gem. § 34 Abs. 5 FwG zusammen aus:

- den beim Einsatz gewährten Entschädigungen für Verdienstausschlag und Auslagen nach § 1 Abs. 1 der Entschädigungssatzung und
- den sonstigen für die ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen der Einsatzabteilungen entstehenden jährlichen Kosten, die auf der Grundlage von 80 Stunden je Feuerwehrangehörigem der Einsatzabteilungen berechnet werden.

Entsprechend Ziffer 1.4 des Verzeichnisses der Kostenersätze für die Leistung der Feuerwehr, liegt die Entschädigung für freiwillig tätige Einsatzkräfte bei 15,00 Euro je Person und Stunde. Die sonstigen personalbedingten Kosten belaufen sich auf 12, 37 Euro.

Die personalbedingten Vorhaltekosten für Ehrenamtliche Einsatzkräfte liegen im Durchschnitt der letzten drei Jahre (2020 – 2022) bei 12,37 Euro und haben sich gegenüber der Kalkulation im Jahr 2016 mit 11,60 Euro nur unwesentlich verändert.

Die Kalkulation ist aus Anlage 4 ersichtlich.

#### 2.4 Kalkulation Sicherheitswachdienst bei Veranstaltungen

Durch die Neukalkulation der Stundensätze der Feuerwehrbediensteten müssen die Kosten für den Sicherheitswachdienst bei Veranstaltungen ebenfalls angepasst werden.

Die Kalkulation ist aus Anlage 5 ersichtlich.

#### 3. Vorschlag der Verwaltung

Die Verwaltung schlägt vor dem Beschlussantrag zuzustimmen.

#### 4. Lösungsvarianten

keine

#### 5. Klimarelevanz

keine